

SITZUNGSPROTOKOLL der **4. Gemeinderatssitzung**

am Dienstag, den 4. November 2025 um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Ferschnitz

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:18 Uhr

Die Einladung erfolgte am 22.10.2025 nachweislich.

Gemeinderat:

	Anwesend	Vorsitzender
Bgm Michael Hülm Bauer	Anwesend	
VBgm Hermine Berger	Anwesend	
gfGemR Gerhard Rosenberger, M.Ed.	Anwesend	
gfGemR Johannes Veigl	Anwesend	
gfGemR Hannes Hülm Bauer	Entschuldigt	
gfGemR Viktoria Reiter	Anwesend	
GemR Christopher Fichtinger	Anwesend	
GemR Herta Vorderwinkler	Anwesend	
GemR Matthias Dorfmeister Ing.	Anwesend	
GemR Michael Schagerl	Anwesend	
GemR Johannes Hintersteiner	Anwesend	ab 19:05 Uhr
GemR Lukas Hemetsberger	Anwesend	
GemR Silvia Schindlegger	Anwesend	
GemR Tobias Stierschneider	Anwesend	
GemR Ingrid Raus-Augsten	Entschuldigt	
GemR Franz Vorderwinkler	Anwesend	
GemR Peter Freund	Anwesend	
GemR Armin Seitlinger	Anwesend	
GemR Roman Putschögl Ing.	Anwesend	

Weiters anwesend waren:

VB Jessica Hiessleitner		Schriftführerin
AL Reinhard Walter		
VB Sonja Daxberger		

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest, begrüßt die Anwesenden und eröffnet die

4. Sitzung des Gemeinderates

Gemäß § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird vom Bürgermeister der
TOP 5: Rücklagenentnahme Sparbuch Kriegerdenkmal
von der Tagesordnung zur 4. Gemeinderatssitzung abgesetzt.

TAGESORDNUNG

1.	Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2.	Bericht des Prüfungsausschusses
3.	1. Nachtragsvoranschlag 2025
4.	Rücklagenentnahme ABA
5.	Rücklagenentnahme Sparbuch Kriegerdenkmal
6.	Haushaltskonsolidierungskonzept
7.	Verordnung Einheitssatz Aufschließungsabgabe
8.	Verordnung Benützungsgebühr Aufbahrungshalle
9.	Vereinbarung Datentreiter Betriebsgebiet Edla
10.	Lehrlingsförderung
11.	Subvention Flutlichtbeleuchtung FunCourt
12.	Wartungsvertrag Stromerzeuger 100kVA
13.	Verlängerung Mietvertrag Wohnung Schulstraße 1/3
14.	Verlängerung Mietvertrag Wohnung Marktstraße 9/1
15.	Sondernutzungsvertrag STBA6-SN-308-020-2025 Freidegg
16.	Sondernutzungsvertrag STBA6-SN-340-038-2025 Günzing
17.	Übergabe öffentliches Gut Oberer Markt
18.	Vergabe Wohnung Schulstraße 1/4
19.	Richtlinie zur Vergabe von Ehrungen der Marktgemeinde Ferschnitz
20.	Ehrungsfeier 2025 (nicht öffentlich)

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Sachverhalt:

Der Bürgermeister erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn GemR Christopher Fichtinger, das Wort. Dieser bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der durchgeführten Prüfung am 04.11.2025 um 17:00 Uhr zur Kenntnis.

Es waren der Vorsitzende, der Stellvertreter und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend, somit war die Sitzung beschlussfähig.

Bei der Sitzung am 04.11.2025 wurde der 1.NTVA 2025 geprüft.

Außerdem wurde eine Kassaprüfung über die Ist- und Sollbestände der Konten und des Bargeldbestandes durchgeführt.

Es wurde alles für in Ordnung befunden.

Antrag des GemR Christopher Fichtinger

Der Gemeinderat möge der Kassenverwalterin Sonja Daxberger die Entlastung aussprechen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3: 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 in der Zeit vom 20. Oktober 2025 bis 4. November 2025 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auflag. Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde zu Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes des Nachtragsvoranschlages mittels E-Mail übermittelt.

Antrag VBgm Hermine Berger:

Der Gemeinderat möge den 1. NTVA 2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Rücklagenentnahme ABA

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigung der Marktgemeinde Ferschnitz wird jährlich eine Rücklage aus der operativen Gebarung gebildet, um zukünftige Investitionen, Anschaffungen und Instandhaltungen sicherzustellen. Aufgrund der derzeit angespannten finanziellen Lage sowie der gestiegenen Kosten bei Investitionen und laufendem Unterhalt ist es notwendig, zur Abdeckung der erforderlichen Ausgaben eine Entnahme in Höhe von EUR 100.000,00 vom Cash-Konto ABA (Zahlweg 75) vorzunehmen.

Diese Mittel werden zweckgebunden für Maßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung verwendet.

Antrag VBgm Hermine Berger:

Der Gemeinderat möge die Rücklagenentnahme beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Rücklagenentnahme Sparbuch Kriegerdenkmal

Sachverhalt:

Gemäß § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird vom Bürgermeister der TOP 5: Rücklagenentnahme Sparbuch Kriegerdenkmal von der Tagesordnung zur 4. Gemeinderatssitzung abgesetzt.

TOP 6: Haushaltskonsolidierungskonzept

Sachverhalt:

Sehr geehrter Herr Kirchhofer!

Die Marktgemeinde Ferschnitz hat der Statistik Austria die Gemeindehaushaltsdaten aus dem Voranschlag 2025 und dem Mittelfristigen Finanzplan 2026 bis 2029 sowie die Daten für das abgelaufene Rechnungsjahr 2024 elektronisch übermittelt. Auf Basis dieser Informationen, die die Gemeinde bei der Statistik Austria ein gemeldet hat wurden von der Abteilung Gemeinden Auswertungen im Hinblick auf § 72b NÖ GO 1973 erstellt, die in der Beilage zusammengefasst sind.

Gemäß § 72b Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist ein Haushaltkonsolidierungskonzept zu erstellen, da innerhalb des Planzeitraums der mittelfristigen Finanzplanung die allgemeine Haushaltsrücklage aufgebraucht wird und die maximal erlaubte Kontoüberziehung (§ 79 NÖ GO) nicht mehr ausreicht.

Der vorliegende mittelfristige Finanzplan zeigt, dass im Zeitraum bis 2029 die allgemeine Haushaltsrücklage zur Gänze aufgebraucht wird und das Bedarfszuweisungen zur Unterstützung der Liquidität der operativen Gebarung erforderlich sind. Man erkennt eine

angespannte Finanzlage mit dringendem Handlungsbedarf – ohne Gegenmaßnahmen droht ein dauerhaftes Defizit.

Auf Basis und im Rahmen der genannten Prämissen zeigt sich, dass daher von der Marktgemeinde Ferschnitz ein Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 72b NÖ GO 1973 zu erstellen und vorzulegen ist. Die Marktgemeinde Ferschnitz wird daher aufgefordert, dieser Bestimmung nachzukommen, ein entsprechendes Maßnahmenpaket zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

a.) Pflichtausgaben – gesetzlich € 2.604.200,00

• Wasserversorgung	1/8500-....	170.100,00 €
• Abwasserentsorgung	1/8510-....	398.600,00 €
	1/8511-....	2.000,00 €
• Müllentsorgung	1/852-....	19.200,00 €
• Bauwesen	1/0310-....	14.100,00 €
	1/0320-....	6.000,00 €
• Gemeindestrassen	1/6120-....	169.100,00 €
• Feuerwehren	1/1630-....	50.800,00 €
	1/1631-....	24.300,00 €
• Pflichtschulen	1/2100-....	207.600,00 €
	1/211011-....	15.500,00 €
	1/2120-....	151.600,00 €
	1/2200-....	5.200,00 €
	1/2300-....	2.000,00 €
• Kindergarten	1/2400-....	478.000,00 €
• Personal (EH Personalaufwand)	1/0...-....	304.400,00 €
	1/2...-....	414.400,00 €
	1/8...-....	168.100,00 €
• Wahlen	1/0240.-....	3.200,00 €

Pflichtausgaben – vertraglich € 625.700,00

• Darlehensverträge	1/....-346+341	364.800,00 €
• Wartungsverträge	1/....-7280	65.200,00 €
• Verträge mit Verbänden	1/....-752+757	30.000,00 €
• Mietverträge	1/....-7000	46.200,00 €
• Versicherungen	1/....-6700	37.600,00 €
• Stromverträge	1/....-6000	81.900,00 €

b.) Ermessensausgaben € 66.700,00

• Repräsentation	1/01900-7230	8.000,00 €
• Kultur, Bildung	1/163-....	800,00 €
	▪ 1/32...-....	23.000,00 €
	▪ 1/36+38...-....	3.200,00 €
• Sport	1/25+26...-....	400,00 €
• Soziales	1/42+43+49...-....	8.800,00 €
	▪ 1/5810-7280	100,00 €
• Mobilität	1/69000-6200	2.000,00 €
• Wirtschaft	1/7...-....	17.700,00 €
• Freizeit	1/815+817...-....	2.700,00 €

c.) Personalkosten € 886.900,00

• Personal (EH Personalaufwand)	1/0...-....	304.400,00 €
	1/2...-....	414.400,00 €
	1/8...-....	168.100,00 €

d.) Gemeindeeigene Betriebe

gibt es keine

e.) Finanzkraft-Umlagen lt. Voranschlagsblatt Land NÖ

2.335.272,78 €

Darstellung der zu erwartenden Haushaltslage per 31.12.2025 (NTVA 2025)

voraussichtlicher Rücklagenstand – allgemein:	€ 0,00
voraussichtlicher Rücklagenstand – zweckgebunden	€ 49.300,00
Kontoüberziehung gemäß § 79 NÖ Gemeindeordnung	€ 420.930,00
Finanzierungshaushalt – Saldo 5	€ -13.500,00
zu erwartendes Haushaltspotential 2025 (H1)	€ 14.300,00

Zielsetzung

Ziel des Konzepts ist eine zeitnahe Wiederherstellung eines positiven Haushaltspotentials sowie die Bedeckung des Finanzierungsbedarfs zu sichern.

Konsolidierungsmaßnahmen

a. Einnahmensteigerung

Durch Erhöhungen ab 2026:

Einheitssatz Aufschließungsabgabe

Kanalbenützungsgebühr

Aufbahrungshalle Benützungsgebühr

Hundeabgabe

Vereine Anpassung Betriebskosten, Mieten und Bestandsverträge

b. Ausgabensenkung

Einsparung Personal – Ferialarbeiter

c. Investitionsverschiebung

Bauvorhaben Volksschule Turnsaal

d. Einsparmaßnahmen

Ermessensausgaben – Förderungen und Subventionen sollen gekürzt, angepasst und teilweise gestrichen werden (z.B. Gemeindezeitung soll nur mehr 6x statt 12x erscheinen)

Wirkung der Maßnahmen

Durch die geplanten Maßnahmen ergibt sich bis 2029 voraussichtlich eine Verbesserung des Haushaltspotentials. Damit kann das Defizit mittelfristig reduziert werden. Die Marktgemeinde wird die Einnahmenentwicklung genau beobachten, regelmäßig valorisieren und alle Ermessensausgaben mit großer Sorgfalt und Zurückhaltung durchführen, um die Haushaltskonsolidierung langfristig zu sichern.

Beschluss Gemeinderat

Dieses Haushaltkonsolidierungskonzept gemäß § 72b NÖ Gemeindeordnung ist vom Gemeinderat zu beschließen, bei der Erstellung des nächstfolgenden Voranschlages (VA 2026) zu berücksichtigen und der Aufsichtsbehörde spätestens mit diesem Voranschlag vorzulegen.

Das Konzept dient dazu, die Ausgaben im Griff zu behalten und die finanzielle Zukunft der Marktgemeinde zu sichern.

Ferschnitz, am 4. November 2025

Antrag Bgm Michael Hülmbauer:

Der Gemeinderat möge dieses Haushaltkonsolidierungskonzept gemäß §72b NÖ Gemeindeordnung beschließen. Es wird bei der Erstellung des nächstfolgenden

Voranschlages (VA 2026) berücksichtigt und der Aufsichtsbehörde spätestens mit diesem Voranschlag vorgelegt.

Das Konzept dient dazu, die Ausgaben im Griff zu behalten und die finanzielle Zukunft der Marktgemeinde zu sichern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 7: Verordnung Einheitssatz Aufschließungsabgabe

Sachverhalt:

Bürgermeister Michael Hülmayer berichtet, dass bei der letzten Kleinregionssitzung besprochen wurde, den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe an die anderen Kleinregionsgemeinden anzupassen und es wird vorgeschlagen, den Einheitssatz auf 630,00 € zu erhöhen.

Der Bürgermeister verliest folgende

Verordnung

über die Festsetzung der Aufschließungsabgabe für die Marktgemeinde Ferschnitz

„Aufgrund der Bestimmungen des § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung, wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit **630,00 €** festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2026 in Kraft.“

Der Bürgermeister
Michael Hülmayer

Antrag Bgm Michael Hülmayer:

Der Gemeinderat möge ab 01.03.2026 den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit 630,00 € festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dagegen (GemR Christopher Fichtinger, GemR Tobias Stierschneider, GemR Herta Vorderwinkler, GemR Franz Vorderwinkler)

TOP 8: Verordnung Benützungsgebühr Aufbahrungshalle

Sachverhalt:

Bürgermeister Michael Hülmayer berichtet, dass die Gebühren für die Aufbahrungshalle angepasst werden sollen.

Der Bürgermeister verliest folgende

Verordnung über die Benützungsgebühr der Aufbahrungshalle Ferschnitz

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle werden folgende Gebühren eingehoben:

§ 2 Höhe der Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle der Marktgemeinde Ferschnitz

1. Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag 50,00 €, höchstens jedoch 150,00 € für eine längere Benützung als 3 Tage.

§ 3 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Die Friedhofsgebührenverordnung vom 22.10.1990 sowie die Änderung vom 22.05.2003 und die Änderung vom 26.04.2012 treten mit 31.12.2025 außer Kraft.

Antrag qfGemR Gerhard Rosenberger, M.ed.:

Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Benützungsgebühr der Aufbahrungshalle Ferschnitz beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dagegen (GemR Christopher Fichtinger, GemR Tobias Stierschneider, GemR Herta Vorderwinkler, GemR Franz Vorderwinkler)

TOP 9: Vereinbarung Datzreiter Betriebsgebiet Edla

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Ferschnitz ist Eigentümerin der Grundparzelle Nr. 1939/4, KG Ferschnitz im Betriebsgebiet Edla.

Am Grundstück 1939/4 der KG Ferschnitz hat Herr Martin Datzreiter an der Grundgrenze zu Grundstück 1939/2 3 Stk. Fahnenmasten und eine beleuchtete Werbetafel errichtet.

Mit Herrn Martin Datzreiter soll nunmehr eine Vereinbarung für die Benützung des Grundstückes 1939/4 abgeschlossen werden.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

1. **Marktgemeinde Ferschnitz**, 3325 Ferschnitz, Marktplatz 1

vertreten durch Bürgermeister Michael Hülbauer,
als Eigentümer des Grundstückes 1939/4, und

2. **Herrn Martin Datzreiter**, 3325 Ferschnitz, Schulstraße 11

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Marktgemeinde Ferschnitz ist Eigentümerin der Grundparzelle Nr. 1939/4, KG Ferschnitz. Das gegenständliche Grundstück hat ein Ausmaß von 1.042 m².

Am Grundstück 1939/4 der KG Ferschnitz möchte Herr Martin Datzreiter an der Grundgrenze zu Grundstück 1939/2 2 Stk. Fahnenmasten mit einer Höhe von 6m, 1 Stk. Fahnenmast mit einer Höhe von 8m und eine beleuchtete Firmenfahne mit einer Größe von 2,50 x 2,70m zu Werbezwecken für die Firma Datzreiter laut beiliegendem Plan errichten.

Die Marktgemeinde Ferschnitz genehmigt Herrn Martin Datzreiter die Errichtung von 3 Stk. Fahnenmasten sowie einer beleuchteten Firmenfahne wie oben beschrieben.

2. Laufzeit der Vereinbarung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit dem 01.01.2026 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist am Quartalsende von beiden Seiten mittels schriftlicher Aufkündigung aufgelöst werden.

3. Entgelt

Das Entgelt für die Benützung des Grundstückes 1939/4 beträgt jährlich 50,00 Euro (in Worten fünfzig Euro).

Das vereinbarte jährliche Entgelt beinhaltet auch die zu bezahlende gesetzliche Umsatzsteuer.

Das Entgelt ist vom Bestandnehmer bis zum 1. Jänner eines jeden Jahres im Vorhinein durch Überweisung an **RB Mittleres Mostviertel, Bankstelle Ferschnitz, IBAN AT64 3293 9000 0200 0875, BIC RLNWATWW939** abzugsfrei zu bezahlen.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Entgeltes vereinbart. Dieser Bestandzinsbetrag vermindert oder erhöht sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen statistischen Zentralamtes verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 ergibt. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl.

Indexschwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu bemessen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Mietzinsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Die Bestandgeberin ist berechtigt, die sich aus der Indexveränderung ergebenden Beträge innerhalb der Verjährungsfrist dem Bestandnehmer auch im Nachhinein einzufordern, ein Verzicht bedarf der Schriftform.

5. Verpflichtung des Bestandnehmers

Sämtliche Kosten für die Aufstellung, allfällige behördliche Bewilligungen und Instandhaltung gehen zu Lasten von Herrn Martin Datzreiter.

Herr Martin Datzreiter hat für die Erhaltung- und Instandhaltung, Reinigung, Pflege und Betreuung der angeführten Anlage zu sorgen. Bei Beendigung der Vereinbarung sind die Fahnenmasten sowie die Werbetafel von Herrn Martin Datzreiter abzubauen und das Grundstück in seinem Urzustand wiederherzustellen.

Bauliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung der Marktgemeinde Ferschnitz.

6. Verschiedenes

Eine Weiterbestandgabe des Bestandobjektes oder von Teilen desselben ist dem Bestandnehmer nicht gestattet.

Die Vereinbarung kann mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort aufgelöst werden, und zwar:

a) Von Seite der Marktgemeinde Ferschnitz:

- wenn Herr Martin Datzreiter mit der Bezahlung des Bestandzinses länger als sechs Monate in Rückstand ist;
- wenn über das Vermögen von Herrn Martin Datzreiter das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eingeleitet wird oder die Einleitung eines Konkursverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird;
- wenn Herr Martin Datzreiter vom Bestandobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder eine wesentliche Vertragsbestimmung nicht erfüllt;

b) Von Seite des Herrn Martin Datzreiter:

- wenn das Bestandobjekt ohne sein Verschulden in einen solchen Zustand gerät, dass es nicht mehr den Vertragsvereinbarungen gemäß benutzt werden kann, ausgenommen durch Unwetter, Überflutungen oder Vermurungen, hier hat Herr Martin Datzreiter wieder für die Benützbarkeit zu sorgen;
- wenn die Marktgemeinde Ferschnitz Herrn Martin Datzreiter am ordentlichen Gebrauch des Bestandsobjektes hindert, ausgenommen durch Handlungen in Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Marktgemeinde Ferschnitz;
- wenn die Marktgemeinde Ferschnitz einen in diesem Vertrage übernommene wesentliche Verpflichtung nicht erfüllt.

Beide Vertragsparteien verzichten auf das Recht der Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes und unterwerfen sich in allen aus oder über dieser Vereinbarung etwa zwischen ihnen hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Amstetten als dem hiermit ausdrücklich vereinbarten Gerichtsstande.

Soweit in diesem Vertrag keine Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches subsidiär.

Alle mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren trägt Herr Martin Datzreiter.

Eine grundbürgerliche Sicherstellung des in dieser Vereinbarung vereinbarten Bestandverhältnisses wird nicht vereinbart.

Antrag qfGemR Johannes Veigl:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit Martin Datzreiter bezüglich Benützung des Grundstückes 1939/4 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 10: Lehrlingsförderung

Sachverhalt:

Bürgermeister Michael Hülmayer berichtet, dass für das Lehrjahr 7/2024 – 6/2025 von den Lehrbetrieben wieder die Lehrlingsförderung in der Höhe von 220,- € pro Lehrling und Lehrjahr bei der Marktgemeinde Ferschnitz beantragt werden.

Folgende Betriebe, welche im abgelaufenen Lehrjahr einen Lehrling beschäftigt und für diesen Kommunalsteuer an die Marktgemeinde Ferschnitz entrichtet haben, stellen ein Ansuchen:

Datzreiter e.U., Edla 11	3 Lehrlinge	660,00 €
Glack Landtechnik, Schmiede 2	1 Lehrling	220,00 €
Werdehof, Segenbaum 107/3	1 Lehrling	220,00 €
Die Gesamtsumme der Lehrlingsförderung beträgt		<u>1.100,00 Euro</u>

Antrag qfGemR Johannes Veigl:

Der Gemeinderat möge die Lehrlingsförderungen in der Höhe von € 1.100,00 für die oben genannten Lehrbetriebe beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 11: Subvention Flutlichtbeleuchtung FunCourt

Sachverhalt:

Vom USV Ferschnitz wurde am 19.07.2025 folgendes Subventionsansuchen vorgelegt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Der USV Ferschnitz ersucht um Subvention für die Errichtung einer Flutlichtanlage für den FunCourt.

Die Kosten der Firma EAS für die Beleuchtung inkl. Montage betragen 5.252,64 €.

Es wurde eine Förderung vom USV Ferschnitz in der Höhe 41.777,23 € bei der Sport Union angesucht. In dieser Gesamtfördersumme sind verschiedene Kostenvoranschläge der Sektion Fußball, Tennis u. Stockschützen beinhaltet. U.a. wurden die 5.252,64 € für die Flutlichtbeleuchtung miteinbezogen.

*Es wurde eine Förderung für alle Vorhaben in der Höhe von 4.219,00 € gewährt.
Das entspricht einer Förderhöhe von 10,09% der Gesamtkosten.
Diese 10,09% Förderung umgerechnet auf die Kosten fürs Flutlicht ergeben somit eine Förderhöhe von 529,99 €.*

Gesamtkosten Flutlicht: 5.252,64 €
Abzügl. Förderung: 529,99 €
Offener Betrag: 4.722,65 €

Danke für Ihre Unterstützung

Obmann
Adolf Schindlegger

Antrag GemR Ing. Matthias Dorfmeister:

Der Gemeinderat möge die Subvention für die Flutlichtbeleuchtung beim FunCourt an den USV Ferschnitz beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 12: Wartungsvertrag Stromerzeuger 100kVA

Sachverhalt:

Angebot für Wartungsvertrag VON Firma DARU-Handelsgesellschaft, 2492 Zillingdorf:

Bei einem Vertragsabschluss haben Sie folgende Vorteile:

- Fixkosten für die vorgeschriebene Jahreswartung
- Material, Arbeitszeit, Reisezeit, Diäten sind inkludiert
- Evidenzhaltung durch DARU
- Bei Zusatzarbeiten keine Verrechnung von Überstundenzuschlägen
- Rechnungslegung erfolgt jeweils nach durchgeföhrter Wartung

Die regelmäßige Wartung durch unseren Servicetechniker ist eine Garantie für die Funktion und die Langlebigkeit Ihres Stromerzeugers. Zusätzlich haben Sie die Gewähr, dass etwaige Mängel frühzeitig erkannt werden und man dadurch teure Folgeschäden weitgehend ausschließen kann.

Bei Abschluss des Wartungsvertrages für das Modell F 103 GX mit der Seriennummer 45995 und gleichzeitiger Durchführung der Wartungen können wir Ihnen bei der nächsten Wartung auf die Wartungsvertragspreise 10 % Rabatt gewähren.

Modell F 63 GX, Seriennummer 30727

(abgeschlossener Wartungsvertrag) 980,00 € - 10% = 882,00 € exkl. MwSt.

Modell Daily G11000 (auf Bestellung)

–10% auf die Gesamtsumme von Arbeitszeit und Material

Modell F 103 GX, Seriennummer 45995

Neuer Wartungsvertrag 1.090,00 € - 10% = 981,00 € exkl. MwSt.

Antrag GemR Lukas Hemetsberger:

Der Gemeinderat möge den Wartungsvertrag für den Stromerzeuger Modell F 103 GX mit der Firma DARU beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 13: Verlängerung Mietvertrag Wohnung Schulstraße 1/3

Sachverhalt:

Zwischen der Marktgemeinde Ferschnitz, Marktplatz 1, 3325 Ferschnitz (als Vermieterin) einerseits und Gertraud Wagner, geb. am 31.10.1991, Schulstraße 1/3, 3325 Ferschnitz (als Mieterin) soll die Vereinbarung vom 29.09.2022 wie folgt befristet verlängert werden:

1. Die Parteien haben am 14.08.2017 einen Mietvertrag hinsichtlich der im Eigentum der Vermieterin stehenden Wohnung Nr. 3 im westseitigen Dachgeschoss des Amtshauses in Ferschnitz, Schulstraße 1, abgeschlossen.
2. Die Parteien vereinbaren, diesen Mietvertrag nunmehr auf die bestimmte Dauer von drei Jahren sohin von 01.09.2025 bis 31.08.2028 zu verlängern.
3. Alle übrigen Bestimmungen des abgeschlossenen Mietvertrages bleiben unverändert aufrecht.
4. Die vereinbarte Befristung ist dem Umstand geschuldet, dass gemäß § 29 Abs 4 MRG die bestimmte Vertragsdauer zumindest 3 Jahre zu betragen hat.

Antrag GemR Armin Seitlinger:

Der Gemeinderat möge die Verlängerung des Mietvertrages Schulstraße 1/3 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 14: Verlängerung Mietvertrag Wohnung Marktstraße 9/1

Sachverhalt:

Zwischen der Marktgemeinde Ferschnitz, Marktplatz 1, 3325 Ferschnitz (als Vermieterin) einerseits und Mag. Andreas Hackner-Malleier, geb. 29.03.1978, Marktstraße 9/1, 3325 Ferschnitz (als Mieter) andererseits soll die Vereinbarung vom 14.12.2022 wie folgt befristet verlängert werden:

1. Die Parteien haben am 12.06.2007 einen Mietvertrag hinsichtlich der im Eigentum der Vermieterin stehenden Wohnung Nr. 3 im südöstlichen Teil des Erdgeschosses des Mehrzweckhauses in Ferschnitz, Marktstraße 9, abgeschlossen.
2. Die Parteien vereinbaren, diesen Mietvertrag nunmehr auf die bestimmte Dauer von drei Jahren sohin von 01.09.2025 bis 31.08.2028 zu verlängern.
3. Alle übrigen Bestimmungen des abgeschlossenen Mietvertrages bleiben unverändert aufrecht.
4. Die vereinbarte Befristung ist dem Umstand geschuldet, dass gemäß § 29 Abs 4 MRG die bestimmte Vertragsdauer zumindest 3 Jahre zu betragen hat.
5. Der Mieter ist in Kenntnis der Absicht der Vermieterin, tiefgreifende Umbau- bzw. Sanierungsarbeiten an gegenständlichem Gebäude vorzunehmen. Der Mieter erklärt sich bereits jetzt bereit, das Einvernehmen über die Beendigung des Bestandverhältnisses herzustellen, sobald die am gegenständlichen Objekt anstehenden Arbeiten eine Räumung des Bestandobjektes erfordern.

Antrag qfGemR Viktoria Reiter:

Der Gemeinderat möge die Verlängerung des Mietvertrages Marktstraße 9/1 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 15: Sondernutzungsvertrag STBA6-SN-308-020-2025 Freidegg

Sachverhalt:

Das Land NÖ – Gruppe Straße gestattet gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBI Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, der Marktgemeinde Ferschnitz auf dessen Ansuchen vom **15.09.2025** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete Landesstraße zufolge Errichtung der **Abwasserbeseitigungsanlage BA 16 – Erweiterung Freidegg in der Marktgemeinde Ferschnitz**,

im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 6 Amstetten**

im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Amstetten Süd**,

für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+

Benützt wird

die Landesstraße **L6289**

zufolge der Querungen im offenen Verfahren

von km 2,606 bis km 2,609 und bei km 2,610

Parzellennummer der Straße: 223/1

Öffentliches Gut – Bundesland Niederösterreich, NÖ Straßendienst, KG Ferschnitz

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

Antrag GemR Ing. Roman Putschögl:

Der Gemeinderat möge den Sondernutzungsvertrag STBA6-SN-308-020-2025 mit dem Land NÖ – Gruppe Straße, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 16: Sondernutzungsvertrag STBA6-SN-340-038-2025 Günzing

Sachverhalt:

Das Land NÖ – Gruppe Straße gestattet gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBI Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, der Marktgemeinde Ferschnitz auf dessen Ansuchen vom **11.08.2025** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete Landesstraße zufolge **Aufbringung einer Sondermarkierung in der Marktgemeinde Ferschnitz**,

im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 6 Amstetten**

im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Amstetten Süd**,

zu benützen.

Straße	km	Straßenseite	Bezeichnung extern	Beschreibung (siehe Beilage Schablonen Bemaßung)
L97	4,740	Links	VYRW_FE_600b	Piktogramm Fahrrad (700 x 900 mm) Schriftzug „YRW“ (280 x 508 mm) Richtungspfeil links (1500 x 425 mm)
L6153	3,140	rechts	VYRW_FE_600a	Piktogramm Fahrrad (700 x 900 mm) Schriftzug „YRW“ (280 x 508 mm) Richtungspfeil rechts (1500 x 425 mm) § 50 Z 16 StVO (2375 x 1200 mm)

Alle Markierungen sind in weißer bzw. roter Farbe (für Gefahrenzeichen) auszuführen!

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

Antrag GemR Johannes Hintersteiner:

Der Gemeinderat möge den Sondernutzungsvertrag STBA6-SN-340/038-2025 mit dem Land NÖ – Gruppe Straße, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 17: Übergabe öffentliches Gut Oberer Markt

Sachverhalt:

Bgm. Michael Hülm Bauer berichtet über die Vermessung bei der Liegenschaft Oberer Markt 81. Die Marktgemeinde Ferschnitz ersetzt daher, beim zuständigen Grundbuchsgericht die Herstellung der Grundbuchsordnung im Anmelbungsbogenverfahren gemäß den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes (§ 13 LiegTeilG) für die im Plan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Vermessung Loschnigg ZT OG, 3300 Amstetten, Wagmeisterstraße 13, vom 24.04.2025, GZ: 7373 dargestellte Anlage zu beantragen:

Übergabe des Tr.Stk. 5 vom Grundstück 1/3 der EZ 580 mit einer Fläche von 0 m² in Gst.Nr. 80/13, EZ 477, KG Ferschnitz, Erich Glack, 3325 Ferschnitz, Oberer Markt 81.

Hieramts sind keine Hinderungsgründe für die Durchführung bekannt. Weiters wird mitgeteilt, dass die Weganlage wie auf dem Teilungsplan dargestellt, auch in der Natur vorhanden ist.

Antrag GemR Silvia Schindlegger:

Der Gemeinderat möge die Übergabe des Tr.Stk. 5 vom öffentlichen Gut, wie im Plan GZ: 7373 dargestellt, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

GemR Johannes Hintersteiner verlässt aufgrund Befangenheit um 19:50 Uhr die Sitzung.

TOP 18: Vergabe Wohnung Schulstraße 1/4

Sachverhalt:

Die frei gewordene Wohnung in der Schulstraße 1/4 wurde in den Nachrichten der Marktgemeinde Ferschnitz 09/2025 mit einer Bewerbungsfrist bis 31.10.2025 ausgeschrieben.

Folgende Bewerbungen sind eingelangt:

- Johannes Hintersteiner, 3325 Ferschnitz, Kirchfeld 12
- Maja Nišandžić, 3325 Ferschnitz, Am Sportplatz 24
- Dominik Wolf, Dietrichsteinerstraße 30, 9560 Feldkirchen in Kärnten

Als Stimmenzähler wurden GemR Franz Vorderwinkler und GemR Gerhard Rosenberger ausgewählt, die Wahl erfolgte geheim und mit Stimmzetteln.

Stimmenmehrheit Maja Nišandžić

Antrag GemR Michael Schagerl:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Wohnung in der Schulstraße 1/4 an Maja Nišandžić vermietet wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

GemR Johannes Hintersteiner tritt der Sitzung um 19:59 Uhr wieder bei.

TOP 19: Richtlinie zur Vergabe von Ehrungen der Marktgemeinde Ferschnitz

Sachverhalt:

Die Richtlinien der Marktgemeinde Ferschnitz vom 21.12.1993 gemäß § 17 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend Ehrungen und die Verleihung von Ehrenzeichen durch die Marktgemeinde Ferschnitz wurden wie folgt überarbeitet:

Seitens der Marktgemeinde Ferschnitz sind folgende Ehrungen vorgesehen:

1. Ehrenbürger bzw. Ehrenbürgerin der Marktgemeinde Ferschnitz

1.1. Bürger und Bürgerinnen sowie ehemalige Bürger und Bürgerinnen der Marktgemeinde Ferschnitz, die sich um die Marktgemeinde hervorragende Verdienste erworben oder das Ansehen der Marktgemeinde Ferschnitz bedeutend gefördert haben, können zu Ehrenbürgern bzw. Ehrenbürgerinnen ernannt werden.

1.2. Mit der Ernennung zum Ehrenbürger bzw. zur Ehrenbürgerin wird eine Ehrenbürgerurkunde überreicht.

Die Ehrenbürgerurkunde hat den Vor- und Familiennamen sowie den akademischen Grad bzw. Berufstitel der geehrten Person sowie den Tag der Beschlussfassung über die Ehrung zu enthalten.

Bürgermeister und Vizebürgermeister haben die Urkunde unter Beisetzung des Gemeindesiegels zu fertigen.

1.3. Die Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenbürgerschaft erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstandes durch den Gemeinderat.

Für die Vorlage eines Vorschlages an den Gemeinderat genügt eine einfache Stimmenmehrheit.

Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft durch den Gemeinderat bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

1.4. Die Auszeichnung besteht aus:

- Ehrenbürgerurkunde
- Medaille mit Dreieckstuch
- Ansteckpin bzw. Anstecknadel
- Miniatur für Ordensspange

2. Goldenes Verdienstkreuz der Marktgemeinde Ferschnitz

2.1. Personen, die sich um die Marktgemeinde Ferschnitz besonders verdient gemacht haben oder das Ansehen der Marktgemeinde Ferschnitz besonders gefördert haben, kann das Goldene Verdienstkreuz der Marktgemeinde Ferschnitz verliehen werden.

2.2. Mit der Verleihung des Goldenen Verdienstkreuzes ist die Ausstellung und Überreichung einer Verleihungsurkunde verbunden.

Die Verleihungsurkunde hat den Vor- und Familiennamen sowie den akademischen Grad bzw. Berufstitel der geehrten Person sowie den Tag der Beschlussfassung über die Ehrung zu enthalten.

Bürgermeister und Vizebürgermeister haben die Urkunde unter Beisetzung des Gemeindesiegels zu fertigen.

2.3. Die Beschlussfassung über die Verleihung des Goldenen Verdienstkreuzes erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstandes durch den Gemeinderat.

Für die Vorlage eines Vorschlages an den Gemeinderat genügt eine einfache Stimmenmehrheit.

Für die Verleihung des Goldenen Verdienstkreuzes durch den Gemeinderat bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

2.4. Die Auszeichnung besteht aus:

- Verleihungsurkunde
- Medaille mit Dreieckstuch
- Ansteckpin bzw. Anstecknadel
- Miniatur für Ordensspange

3. Ehrenzeichen der Marktgemeinde Ferschnitz

Motto: HÄNDE GEBEN -HÄNDE REGEN

3.1. Personen, die sich in einzelnen Bereichen der in der Marktgemeinde Ferschnitz verkörperten Gemeinschaft oder auf einzelnen Sachgebieten um die Marktgemeinde Ferschnitz besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenzeichen der Marktgemeinde Ferschnitz verliehen werden.

Als Bereiche oder Sachgebiete, in denen die besonderen Verdienste erworben wurden, kommen insbesondere in Betracht: Kultur, Sport, Humanität, Umwelt, Wissenschaft und Wirtschaft.

Setzen bleibender kultureller Werte und Werke, die für die Gemeinde von Bedeutung sind.

Zur Würdigung außerordentlicher Leistungen und Initiativen im Gemeindeleben und Dorfgestaltung.

3.2. Die Ehrenzeichen werden in 3 Stufen, je nach zu würdigender Leistung verliehen:

• Ehrenzeichen der Marktgemeinde Ferschnitz in Gold

- Mindestens 15-jährige Obmannschaft in Vereinen mit gemeinde- und bürgernützlichen Aktivitäten
- Mindestens 15-jährige Tätigkeit als Gemeinderat

• Ehrenzeichen der Marktgemeinde Ferschnitz in Silber

- Mindestens 10-jährige Tätigkeit in Vorständen von Vereinen mit gemeinde- und bürgernützlichen Aktivitäten
- Mindestens 10-jährige Tätigkeit als Gemeinderat
- langjährige Bildungsarbeit als Leiter von Bildungseinrichtungen

• Ehrenzeichen der Marktgemeinde Ferschnitz in Bronze

- Mindestens 5-jährige Tätigkeit als Gemeinderat
- langjährige Berufsausübung unter erschwerten Bedingungen zum Wohl und Vorteil der Gemeindebürger
- langjährige Tätigkeit als Lehrkraft der Volksschule

3.3. Bei Prüfung der Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens der Marktgemeinde Ferschnitz ist ein strenger Maßstab zugrunde zu legen. Für einzelne Bereiche

oder Sachgebiete können vom Gemeindevorstand die Voraussetzungen festgelegt werden, die für eine Beratung und Weiterleitung an den Gemeinderat erforderlich sind.

3.4. Die Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenzeichen erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstandes durch den Gemeinderat. Für die Weiterleitung eines Vorschlages an den Gemeinderat genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Für die Entscheidung über die Verleihung eines Ehrenzeichens durch den Gemeinderat bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

3.5. Mit der Verleihung des Ehrenzeichens ist die Ausstellung und Überreichung einer Verleihungsurkunde verbunden. Die Verleihungsurkunde hat den Vor- und Familiennamen sowie den akademischen Grad bzw. Berufstitel der geehrten Person sowie den Tag der Beschlussfassung über die Ehrung zu enthalten. Bürgermeister und Vizebürgermeister haben die Urkunde zu fertigen.

3.6. Die Auszeichnung besteht aus:

- Verleihungsurkunde
- Medaille mit Dreieckstuch
- Ansteckpin bzw. Anstecknadel
- Miniatur für Ordensspange

4. Verdienstzeichen der Marktgemeinde Ferschnitz

4.1. Personen, die sich in einzelnen Bereichen der in der Marktgemeinde Ferschnitz verkörperten Gemeinschaft oder auf einzelnen Sachgebieten um die Marktgemeinde Ferschnitz besonders verdient gemacht haben, kann das Verdienstzeichen der Marktgemeinde Ferschnitz verliehen werden. Als Bereiche oder Sachgebiete, in denen die besonderen Verdienste erworben wurden, kommen insbesondere in Betracht: Kultur, Sport, Humanität, Umwelt, Wissenschaft und Wirtschaft.

4.2. Das Verdienstzeichen der Marktgemeinde Ferschnitz wird für mindestens 10-jährige, ehrenamtliche Tätigkeit, wie Funktionärs-, Trainer-, Verwaltungstätigkeit usw., in einem Ferschnitzer Verein oder einer Ferschnitzer Körperschaft vergeben.

4.3. Bei Prüfung der Voraussetzungen für die Verleihung des Verdienstzeichens der Marktgemeinde Ferschnitz ist ein strenger Maßstab zugrunde zu legen. Für einzelne Bereiche oder Sachgebiete können vom Gemeindevorstand die Voraussetzungen festgelegt werden, die für eine Beratung und Weiterleitung an den Gemeinderat erforderlich sind.

4.4. Die Beschlussfassung über die Verleihung von Verdienstzeichen erfolgt über Vorschlag des jeweiligen Vereinsvorstandes bzw. der Körperschaft und Empfehlung des Gemeindevorstandes durch den Gemeinderat. Für die Weiterleitung eines Vorschlages an den Gemeinderat genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Für die Entscheidung über die Verleihung eines Ehrenzeichens durch den Gemeinderat bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

4.5. Mit der Verleihung des Verdienstzeichens ist die Ausstellung und Überreichung einer Urkunde als Dank und Anerkennung verbunden. Die Verleihungsurkunde hat den Vor- und Familiennamen sowie den akademischen Grad bzw. Berufstitel der geehrten Person sowie den Tag der Beschlussfassung über die Ehrung zu enthalten. Bürgermeister und Vizebürgermeister haben die Urkunde zu fertigen.

4.6. Die Auszeichnung besteht aus:

- Verleihungsurkunde
- Medaille mit Dreieckstuch
- Ansteckpin bzw. Anstecknadel

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Die Verleihung der Ehrung erfolgt endgültig und unter Ausschluss jedes Rechtsmittels. Die Ehrenbürgerschaft, das Goldene Verdienstkreuz, das Ehrenzeichen sowie das Verdienstzeichen kann im gleichen Verleihungsgrad einer Person nur einmal verliehen werden. Die Verleihung einer niedrigeren Ehrung nach einer höheren ist nicht möglich. Ehrungen können an Personen nicht erfolgen, die wegen einer strafbaren Handlung, die nach der Gemeindewahlordnung einen Wahlauschlussgrund bildet, rechtskräftig verurteilt worden sind. Eine bereits durchgeführte Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer derartigen strafbaren Handlung nachträglich rechtskräftig verurteilt wird.

5.2. Über die Verleihung von Ehrungen sind Aufzeichnungen zu führen, in denen neben den Personaldaten der Ausgezeichneten der Tag der Überreichung und der verliehene Grad der Auszeichnung festzuhalten sind.

5.3. Die Verleihung der Ehrung begründet keinerlei Sonderrechte oder Sonderpflichten.

5.4. Die Auszeichnung geht mit Überreichung unentgeltlich in das Eigentum der geehrten Person über. Diese hat für den Fall, dass eine Veräußerung der Auszeichnung in Frage kommen sollte, zu erklären, diese nur an die Marktgemeinde Ferschnitz zum jeweiligen Materialpreis zu verkaufen. Sie hat diese Verpflichtung auch an die Rechtsnachfolger zu überbinden. Auszeichnungen gehen nach dem Ableben der geehrten Person in das Eigentum der Erben über. Diese sind jedoch nicht berechtigt, die Auszeichnungen zu tragen.

Antrag Bgm. Michael Hülm Bauer:

Der Gemeinderat möge die Richtlinie zur Vergabe von Ehrungen der Marktgemeinde Ferschnitz beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

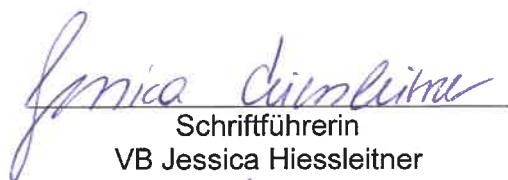
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 20: Ehrungsfeier 2025 – nicht öffentlich

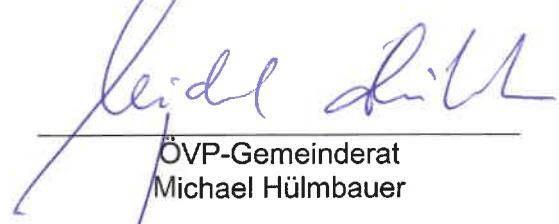
Tagesordnungspunkt im Protokoll der nicht öffentlichen Sitzungen.



Michael Hülm Bauer
Vorsitzender
Bgm Michael Hülm Bauer



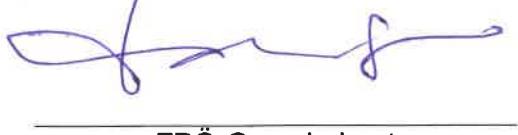
Jessica Hiessleitner
Schriftführerin
VB Jessica Hiessleitner



Michael Hülm Bauer
ÖVP-Gemeinderat
Michael Hülm Bauer



Christopher Fichtinger
VFF-Gemeinderat
Christopher Fichtinger



Franz Vorderwinkler
FPÖ-Gemeinderat
Franz Vorderwinkler



Peter Freund
SPÖ-Gemeinderat
Peter Freund